



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.02.2026

Nr. 2

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben: P 09: Ausbau eines Radweges an der K 17 vom Ortsteil Rettmerzur B 209 . . . . .	46
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis . . . . .	47
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	47

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 20 „Wohngebiet Kleines Feld“, 3. Änderung einschl. örtlicher Bauvorschrift. . . . .	48
	Bekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Erweiterung Gut Thansen“ mit örtlicher Bauvorschrift . . . . .	49
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2026. . . . .	50
	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2026 . . . . .	51
Samtgemeinde Gellersen	Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2026. . . . .	52
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	53
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen . . . . .	57
	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung - . . . . .	60
	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	61
	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen. . . . .	65

Fortsetzung auf Seite 45

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21336 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inhaber Christoph Zühlke, August-Wollenkamp-Str. 13 - 15, 21337 Lüneburg,

E-mail: info@druckereibuchheister.de

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Kirchgellersen .....	68
	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2026. ....	69
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2026. ....	70
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2026. ....	71

### **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

50Hertz Transmission GmbH	Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz) .....	72
---------------------------	--	----

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Antrag auf Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben:

#### P 09: Ausbau eines Radweges an der K 17 vom Ortsteil Rettmer zur B 209

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung plant den Ausbau eines Radweges an der K 17 vom Ortsteil Rettmer zur B 209. Für das Vorhaben wurde eine Plangenehmigung nach § 38 Abs. 4 Satz 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

##### Allgemeine Einsichtnahme

- Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) für das o.g. Bauvorhaben wird in der Zeit vom **03.03.2026 bis 20.03.2026** (einschließlich) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Stadtplanung, Neue Sülze 35, 21335 Lüneburg, 1. Stock:

Montag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr

Mittwoch: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr

Freitag: 09:00-12:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Gellersen, Rathaus (Zimmer 14), Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt:

Montag: 08:00-12:00 Uhr

Dienstag: 08:00-12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

- Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter [www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung](http://www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung) eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter [www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen) sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben,

**bis einschließlich 08.04.2026**

zu dem Plan Stellung zu nehmen oder, soweit Ihre Belange berührt werden, Einwand zu erheben.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen können entweder per E-Mail an [planfeststellung@landkreis-lueneburg.de](mailto:planfeststellung@landkreis-lueneburg.de) oder per Post an den Landkreis Lüneburg, Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg gerichtet werden.

##### Gegenstand des Vorhabens

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, beabsichtigt, den vorhandenen Radweg westlich der Kreisstraße K 17 von Lüneburg / Ortsteil Rettmer bis zur Auffahrt auf die Bundesstraße B 209 auszubauen. Die bestehende Radwegverbindung entspricht derzeit mit einer Breite von 1,90 m nicht mehr den verkehrlichen Anforderungen und dem Stand der Technik. Ein Ausbau des Radweges entlang der K 17 auf eine Breite von 2,50 m und die damit verbundene Qualitätsverbesserung der Radverkehrsanlage gehört zu einer der höchsten Prioritäten des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Lüneburg.

Von dem Vorhaben betroffen sind Flurstücke in den Gemarkungen Rettmer und Heiligenthal.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 5 der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist. Gemäß § 2 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 4 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens. Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, den 16.02.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Panebianco

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstausweis**

Der vom Landkreis Lüneburg am 28.01.2022 ausgestellte Dienstausweis für  
**Herrn Lutz Würfel** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.03.2026 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 88** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 16.01.2026

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesgesellschaft (NLG) hat mit Datum vom 04.07.2025 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 2,3 ha großen Fläche auf dem Flurstück 4/5, Flur 2, Gemarkung Karze gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Anlage 3 UVPG haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 2 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 16.02.2026

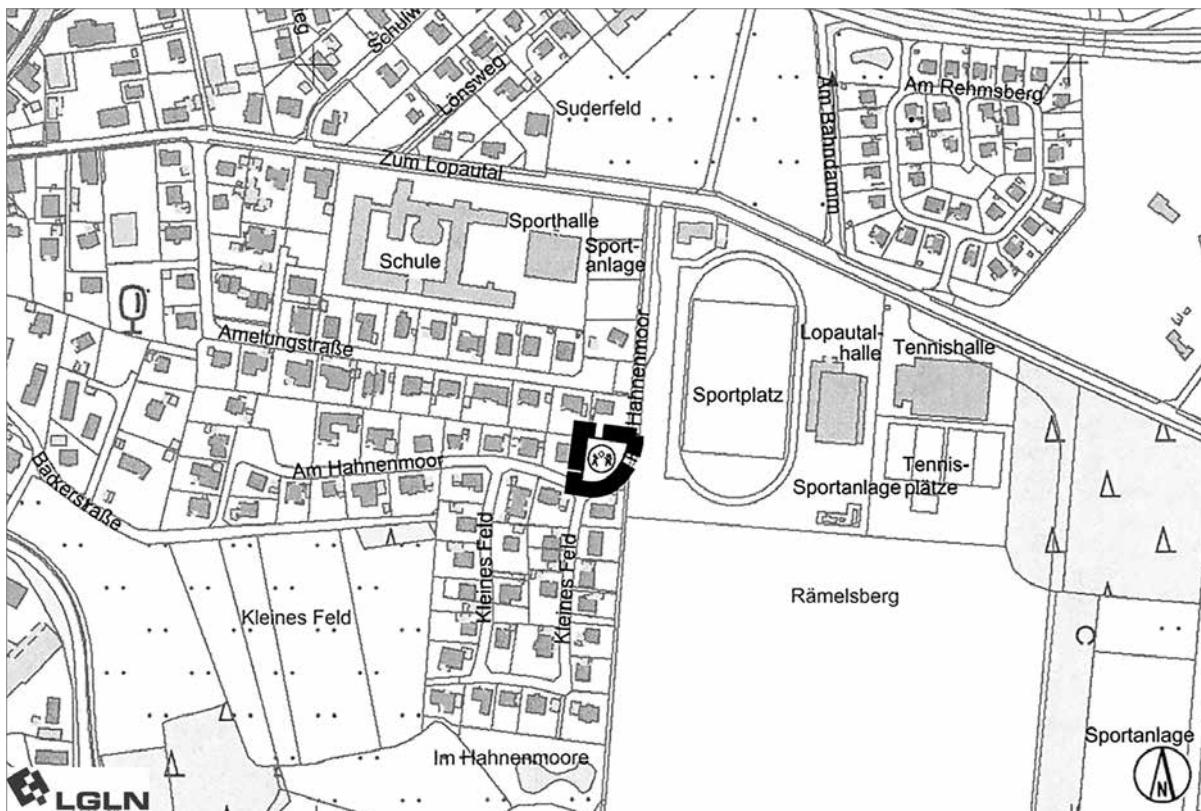
Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Grote

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen des Bebauungsplans Nr. 20 „Wohngebiet Kleines Feld“, 3. Änderung einschl. örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 26.08.2025 den Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebiet Kleines Feld“, 3. Änderung einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (im Original) hervor und ist durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2024 LGN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebiet Kleines Feld“, 3. Änderung einschl. örtlicher Bauvorschriften und Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltenmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebiet Kleines Feld“, 3. Änderung einschl. örtlicher Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

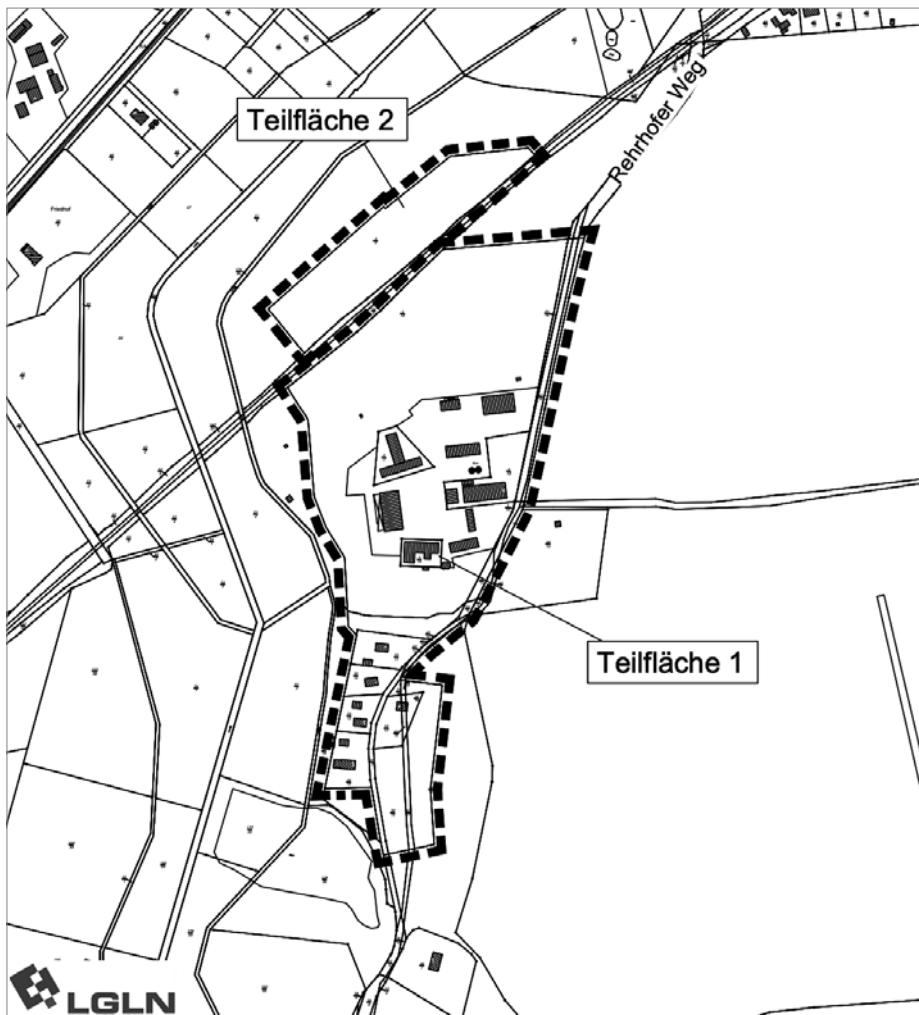
Amelinghausen, 30.01.2026

gez. Hartmut Schmidt  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Soderstorf des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Erweiterung Gut Thansen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 3 „Erweiterung Gut Thansen“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
(ohne Maßstab)

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Soderstorf, Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem kann der Bebauungsplan im Geoportal des Landkreises Lüneburg abgerufen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Soderstorf, den 06.02.2026

gez. Roland Waltereit  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.208.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	31.809.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.791.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.112.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.513.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.460.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.947.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.195.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.252.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.769.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 3.947.100 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 175.000 Euro veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2026 auf 35,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 5.000.000 € für Baumaßnahmen und 1.000.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 200.000 € überschreiten

Die vorgenannten Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

Bardowick, 18.12.2025

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verb. mit § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 14.02.2025 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Fachbereich Finanzen, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 10. Februar 2026

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	994.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.116.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.081.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	916.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.104.200 Euro

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

### **§ 6**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltjahres verfügbar.

### **§ 7**

- (1) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € für Baumaßnahmen und 500.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (3) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Mechtersen, 12.01.2026

Conrad  
Gemeindedirektor

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Mechtersen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 21.01.2026

Conrad  
Gemeindedirektor

## Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 02.02.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge <b>2026</b>	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans <b>2026</b> einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
1	–Euro–	–Euro–	–Euro–	–Euro–
2	3	4	5	
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	20.922.900			20.922.900
ordentliche Aufwendungen	22.239.500			22.239.500
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.160.200			20.160.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.772.700			20.772.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000	1.275.300		1.335.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.855.700	1.129.500		2.985.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000			1.800.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000			700.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-  
ermächtigung) bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Jahre 2026 in Höhe von 1.800.000,-- € unverändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2026 wird von 0,-- € auf nunmehr 600.000,-- € erhöht.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, bleibt gegenüber dem bisherigen Höchstbe-  
trag in Höhe von 3.300.000 € unverändert.

### § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, den 02.02.2026

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 111 Abs. 3 i.V.m. § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.02.2026 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2026 bis zum 25.02.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 10.02.2026

Samtgemeinde Gellersen  
Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 02.02.2026 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
- (2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.
- (4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.
- (6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.
- (7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.
- (8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertageseinrichtung schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.

## **§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung**

- (1) Die Samtgemeinde kann den Platz in einer Kindertageseinrichtung außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen,
  - a) wenn das Kind mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde und trotz erfolgter Abmahnung des Verhaltens die Unzuverlässigkeit weiter fortbesteht,
  - b) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Ausschöpfung aller vertretbaren Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
  - c) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
  - d) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Leitungen der Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertageseinrichtungen zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtungen kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Personensorgeberechtigten
  - a) ihre Kinder rechtzeitig vom täglichen Besuch in der Kindertageseinrichtung abzumelden,
  - b) ansteckende Krankheiten beim zu betreuenden Kind unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen,
  - c) die festgelegten Abholzeiten einzuhalten,
  - d) ihre Mitwirkungspflicht zur Entwicklung des Kindes (Kindeswohl) und zur Aufrechterhaltung der Erziehungspartnerschaft zu erfüllen.
- (4) Die Sorgeberechtigten können den Platz in der Kindertageseinrichtung zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
  - a) bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,

- b) bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- c) bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.  
Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.
- (2) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Personensorgeberechtigte der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich. Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studentagen. Die Studentagen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholtberechtigten. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### **§ 4 Allgemeines**

- (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung anwesend ist.
- (4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.

### **§ 5 Elternvertretung**

Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.

### **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch der Kinderkrippe wird eine monatliche Gebühr erhoben.

#### **Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €

Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentsgelt erhoben. Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal	15,00 €
---	---------

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung kein Entgelt erhoben.).

Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €
-------------------------------------	---------

Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €
-------------------------------	---------

- (4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2025 gem. § 9 Abs. 2)

**Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen in der Trägerschaft der Samtgemeinde**

Betreuungsumfang	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung (€)
Stufe 1 Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2 Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3 Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4 Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5 Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6 Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7 Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8 Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9 Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10 Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.
- (7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)
- (8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Gebührenpflichtigem das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet.
- (9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

**§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel**

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
  - Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
  - Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
  - Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.
- Dies sind im Einzelnen:

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.

- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
- (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

## **§ 8 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühr für den Besuch einer Kinderkrippe oder einer altersübergreifenden Gruppe sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Verändert sich während des Kindertagesstättenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

## **§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel**

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:
  - a) der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €,
  - b) der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
  - c) angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 10 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.

Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.

Die Ermäßigungen werden zum 01. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltersparnis voll zu zahlen.

- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen oder der altersübergreifenden Gruppen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippengebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.

## § 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 17.12.2024 mit Ablauf des 28.02.2026 außer Kraft.

Reppenstedt, 03.02.2026

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

# Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, KommunalwahlIG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 02.02.2026 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulstandorten Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen eine Nachschulische Betreuung sowie eine anteilige Ferienbetreuung für die dort beschulten Kinder an. Diese Betreuungsangebote richten sich vorrangig an berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.

Die Samtgemeinde Gellersen unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen bietet an den Grundschulen Reppenstedt, Kirchgellersen und Westergellersen eine Nachschulische Betreuung an. Abhängig von den Schulstandorten erfolgt die Nachschulische Betreuung zu folgenden Zeiten:

Grundschule Reppenstedt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14:45 - 17:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr 12:45 - 17:00 Uhr	14:45 - 17:00 Uhr	14:45 - 17:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr 12:45 - 17:00 Uhr

Grundschule Kirchgellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	13:00 - 15:00 Uhr 13:00 - 16:30 Uhr

Grundschule Westergellersen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12:45 - 15:00 Uhr 12:45 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	12:45 - 15:00 Uhr 12:45 - 16:00 Uhr

- (2) Die Samtgemeinde Gellersen behält sich Änderungen des Betreuungsumfangs vor. Die Nachschulische Betreuung wird in den Schulstandorten nur angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen für die jeweiligen Zeiten vorliegen.

## § 3 Gebührenpflichtige

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als der gesetzliche Vertreter bzw. Erziehungsberechtigter das Kind angemeldet hat, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Nachschulische Betreuung ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG, beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der Nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats abgemeldet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Abmeldung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

- (2) Erhebungszeitraum für die anteiligen Ferientags- sowie Brückentagsbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien/Brückentage. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung.
- (3) Über die Höhe der Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Die Gebühren sind auch während den Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen.  
Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, teilweise die Brückentage, sowie Fortbildungstage und allgemeinen Unterrichtsausfall (z.B. wetterbedingt).
- (5) Im Falle eines Reha- oder Kuraufenthaltes des angemeldeten Kindes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Die Samtgemeinde Gellersen kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha- oder Kureinrichtung verlangen.
- (6) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Entgelt durch den Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an das von der Samtgemeinde beauftragte Cateringunternehmen zu zahlen. Mit dem Caterer ist eine zu diesem Zweck gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Über das Bezahlsystem WebMenü können die jeweiligen Essen gemäß den WebMenü-Richtlinien vor- und abbestellt werden.  
Der zurzeit gültige Beitrag für das Mittagessen wird durch das Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse/ zum Schuljahresanfang erfolgen. Sie soll mindestens einen Monat vor beantragtem Betreuungsbeginn der Samtgemeinde Gellersen vorliegen. Eine Nachschulische Betreuung für die ersten Klassen beginnt erst mit dem Ganztagsbetrieb an den jeweiligen Grundschulen der Samtgemeinde Gellersen. Die Anmeldung gilt durchgängig bis zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde (sofern keine vorherige Kündigung vorliegt).
- (2) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Die Samtgemeinde Gellersen behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (3) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Gellersen schriftlich eingehen.
- (4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Gellersen zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Nachschulischen Betreuung, bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.

### **§ 6 Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung von der Nachschulischen Betreuung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die 4. Klasse vollendet wurde (sofern keine schriftliche Änderung des Betreuungsumfangs vorliegt).
- (2) Eine Abmeldung von der Nachschulischen Betreuung ist jeweils zum Schulhalbjahr bis 31.01., bzw. Schuljahresende, mit Beginn der nds. Sommerferien, möglich. Die Abmeldung ist schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder Schuljahresende bei der Samtgemeinde Gellersen eingehen. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1.  
Die gesetzlichen Vertreter, bzw. Erziehungsberechtigten können den Nachschulischen Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einen damit verbundenen Schulwechsel,
  - Veränderung der persönlichen Lebensumstände
- (3) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist eine Wiederaufnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erst zum 01. November des darauffolgenden Schuljahres möglich.

### **§ 7 Gebühren**

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Nachschulische Betreuung monatlich, unabhängig von den in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu zahlen:  
Grundschule Reppenstedt

	<b>Montag GTS</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch GTS</b>	<b>Donnerstag GTS</b>	<b>Freitag</b>
Tage pro Woche	14:45 - 17:00 Uhr	12:45 - 17:00 Uhr	14:45 - 17:00 Uhr	14:45 - 17:00 Uhr	12:45 - 17:00 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €	59,50 €	31,50 €	31,50 €	59,50 €
Tage pro Woche		12:45 - 15:00 Uhr			12:45 - 15:00 Uhr
Kosten pro Monat		31,50 €			31,50 €

## Grundschule Kirchgellersen

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag GTS</b>	<b>Mittwoch GTS</b>	<b>Donnerstag GTS</b>	<b>Freitag</b>
Tage pro Woche	13:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	15:00 - 16:30 Uhr	13:00 - 16:30 Uhr
Kosten pro Monat	49,00 €	21,00 €	21,00 €	21,00 €	49,00 €
Tage pro Woche	13:00 - 15:00 Uhr				13:00 - 15:00 Uhr
Kosten pro Monat	28,00 €				28,00 €

## Grundschule Westergellersen

	<b>Montag</b>	<b>Dienstag GTS</b>	<b>Mittwoch GTS</b>	<b>Donnerstag GTS</b>	<b>Freitag</b>
Tage pro Woche	12:45 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	15:00 - 16:00 Uhr	12:45 - 16:00 Uhr
Kosten pro Monat	45,50 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	45,50 €
Tage pro Woche	12:45 - 15:00 Uhr				12:45 - 15:00 Uhr
Kosten pro Monat	31,50 €				31,50 €

- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung/Brückentagsbetreuung beträgt je nach Betreuungsumfang, halbtags von 8:00 bis 13:00 Uhr 10,00 Euro bzw. ganztags von 8:00 bis 16:00 Uhr 16,00 Euro pro Betreuungstag, exklusiv der Kosten für das Mittagessen.
- (3) Kosten für besondere Aktivitäten/Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

**§ 8 Ferienbetreuung und Brückentagsbetreuung**

- (1) Die Ferienbetreuung, sowie die Betreuung an den Brückentagen dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen.
- (2) An den Ferienbetreuungs- und Brückentagen findet eine Betreuung nur statt, wenn mindestens jeweils 10 Kinder verbindlich angemeldet sind.
- (3) In den nds. Ferien- und Brückentagen findet von Montag bis Freitag (längstens von 8-16 Uhr) eine Betreuung für die Grundschrüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die Nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o.g. Grundschulen der Samtgemeinde besuchen, allerdings keine Nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Das Ferienangebot umfasst bis zu 7 Wochen im Schuljahr. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- bis zu zwei Wochen in den Osterferien
- bis zu drei Wochen in den Sommerferien und
- bis zu einer Woche in den Herbstferien
- bis zu einer Woche im neuen Jahr

Die Zeugnisferien am Ende eines Schulhalbjahres werden in der Regel betreut.

Zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Ferienbetreuung statt.

- (4) Die genauen Termine sowie der Ort der Ferienbetreuung werden rechtzeitig mit Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden drei Wochen vor Ferienbeginn.
- (5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden.

**§ 9 Fälligkeit**

Über die Höhe der Gebühren für die Nachschulische Betreuung und der Ferienbetreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind zum 15. des jeweiligen Monats an die Samtgemeinde Gellersen zu überweisen.

Die Gebühr kann grundsätzlich über die Teilnahme am SEPA- Verfahren von der Samtgemeinde Gellersen zum 15. des jeweiligen Monats per Lastschrift eingezogen werden.

**§ 10 Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Die Samtgemeinde kann ein Kind vom weiteren Besuch der Nachschulischen Betreuung sowie der Ferienbetreuung zunächst zeitlich begrenzt, eventuell nach vorheriger Abmahnung auch auf Dauer ausschließen, wenn
- a) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten für die Nachschulische Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
  - b) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung vorliegen,
  - c) ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht,
  - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde.
- (2) Die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Mit-

arbeiter und Mitarbeiterinnen der Nachschulische Betreuung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Nachschulische Betreuung/Ferienbetreuung zu entsenden.

Bei Wiederaufnahme des Besuchs der Nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der Nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung auszuschließen.

### **§ 11 Gebührenermäßigungen**

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der Nachschulischen Betreuung/Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 % des Beitrages. Für jedes weitere Kind ist die Nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen oder für Sozialhilfeempfänger/Asylbewerber beim zuständigen Sozialamt.

### **§ 12 Schülerbeförderung**

Die Samtgemeinde Gellersen übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung.

Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

### **§ 13 Allgemeines**

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Gellersen nicht.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Somit ist die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Nachschulische Betreuung an den Grundschulen Kirchgellersen, Reppenstedt und Westergellersen vom 19.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Reppenstedt, 03.02.2026

Steffen Gärtner  
Samtgemeindepflegermeister

## **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

#### **1. Personaleinsatz**

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde		70,00 €
1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde	35,00 €	
1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag	175,00 €	

#### **2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)**

2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W), Gerätewagen Logistik (GW-L2)	231,00 €
2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	132,00 €
2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW)	154,00 €
2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger	143,00 €

- 2.5 Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Ein-  
satzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt
3. **Verbrauchsmaterialien, Entsorgung**  
Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen  
Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.  
Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung  
gestellt.
4. **Verdienstausfall**  
Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu  
erstattet.
5. **Unfugalarm**  
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetz-  
ten Fahrzeuge nach Ziffer 2.
6. **Verpflegung bei Einsätzen**  
Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsi-  
cherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungsko-  
sten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

## **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 03.02.2026

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (2) Die Friedhöfe dienen zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gellersen hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte oder einer Familienwahlgrabstätte haben.

Für die Benutzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Verhalten auf Friedhöfen**

- (3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
  - Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
  - die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschrift des § 6 Abs. 8 bleibt unberührt;
  - Druckschriften zu verteilen;
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
  - zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern;
  - Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
  - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen;

- I) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofsatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbeurkundung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

- (4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

- (5) Urnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle**

- (5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberchtigten innerhalb von zwei Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen**

- (3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 15 erhält folgende Fassung:

### **§ 15 Einteilung der Grabstätten**

Die Friedhöfe enthalten:

1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§ 17)
3. Familienwahlgrabstätten (§ 18)
4. Rasenreihengrabstätten (§ 19)
5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 21)
7. Urnenrasenreihengrabstätten (§ 22)
8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)
9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25)
10. Baumurnengrabstätten (§ 26)

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 17 Wahlgrabstätten**

- (2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.
- (4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften,
  - b) Verwandte, wie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 18 Familienwahlgrabstätten**

- (2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 19 Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.
- (4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 20 Abs. 1 und Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten**

- (1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.
- (5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 21 Absätze 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 21 Urnenwahlgrabstätten**

- (3) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht für das Urnengrab muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne eine 20-jährige Ruhefrist erreicht wird.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bis 6 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten
- (6) Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 25) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5 m x 1 m möglich.

§ 22 Absätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten**

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
- (2) Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.
- (3) Es werden Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet:
- auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
  - auf dem Friedhof Reppenstedt-neu
  - auf dem Friedhof Kirchgellersen,
  - auf dem Friedhof Südergellersen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.
- (5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 23 Anonyme Urnengrabstätten**

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 erhält folgende Fassung:

### **§ 24 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten**

In belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für die Wahlgrabstätte, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern (i. V. m. § 17).

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 26 Baumurnengrabstätten**

- (1) Für Urnenbeisetzungen am Baum stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.

§ 29 erhält folgende Fassung:

### **§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen.
- (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.
- (4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdeckung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.

§ 30 erhält folgende Fassung:

### **§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale auf den Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28 Abs. 2) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Es dürfen nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine als Grabmal verwendet werden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einpassen. Ausgenommen sind sämtliche Arten von Rasenreihengräbern.
- b) Die Höhe der Grabsteine (einschl. Sockel) darf folgende Werte nicht übersteigen:  
Wahlgrabstätte bis 1,20 m,  
Urnenwahlgrabstätte bis 0,80 m.
- c) Einfassungen einer Grabstelle können bis zu einer Materialbreite von 0,10 m genehmigt werden, wenn Material und Bearbeitung dem Grabmal entsprechen.
- d) Nicht gestattet sind:
1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
  2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,
  3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
  4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
  5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
  6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 32 Verwendung von Natursteinen**

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone,
  2. IGEP,
  3. Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN oder
  4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. S. 2352) verfügt und
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellerstaat vergewissert hat.

§ 38 Abs. 2 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 38 Allgemeines**

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.
- (3) Wird ein Grab in der Pflege vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 4 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach,

so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberichtige unbekannt oder lässt er sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 39 Pflege der Gräber**

- (2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert (wie z. B. Steckvasen).

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 03.02.2026

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

## **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBI. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381 - VORIS 21068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBI. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 02.02.2026 folgende Abgabensatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Gebühren**

<b>1.</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.1</b>	<b>Einzel-Wahlgrab für Kinder</b> 1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	340 €/Stelle 17 €
<b>1.2</b>	<b>Einzel-Wahlgrab</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.240 €/Stelle 49 €
<b>1.3</b>	<b>Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.240 €/Stelle 49 €
<b>1.4</b>	<b>Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg)</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	2.480 €/Stelle 99 €
<b>1.5</b>	<b>Familien-Wahlgrab (1 Platz)</b> 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4 Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.150 €/Stelle 46 €
<b>1.6</b>	<b>Einzel-Rasenreihengrab</b> 1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.950 €/Stelle

<b>1.7</b>	<b>Doppel-Rasenreihengrab</b> 2 Särge, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	3.450 €/Stelle  138 €/Jahr
<b>2.</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Urnen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>2.1</b>	<b>Urnenwahlgrab</b> Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	910 €/Stelle 45 €
<b>2.2</b>	<b>Einzel-Urnenreihengrab im Memoriam-Garten</b> 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	630 €/Stelle 31 €
<b>2.3</b>	<b>Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten</b> Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	860 €/Stelle 45 €
<b>2.4</b>	<b>Einzel-Urnenrasenreihengrab</b> 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 € /Stelle
<b>2.5</b>	<b>Doppel-Urnenrasenreihengrab</b> Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung zweiter Grabstelle	1.360 €/Stelle  68 €/Jahr
<b>2.6</b>	<b>Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld</b> 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr	740 €/Stelle 37 €
<b>2.7</b>	<b>Einzel-Baumurnengrab</b> 1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
<b>2.8</b>	<b>Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche</b> 1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.700 €/Stelle
<b>2.9</b>	<b>Doppel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche</b> 2 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	3.400 €/Stelle  170 €/Jahr
<b>2.10</b>	<b>Anonymes Urnengrab</b> 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Verwaltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle
<b>3.</b>	<b>Benutzung der Friedhofskapellen</b>	<b>Gebühr</b>
<b>3.1</b>	<b>Benutzung der Friedhofskapelle</b>	190 €/Stelle
<b>3.2</b>	<b>Benutzung der Gutskapelle in Heiligenfeld für eine Trauerfeier</b>	190 €/Stelle
<b>3.3</b>	<b>Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke</b>	290 €/Stelle
<b>4.</b>	<b>Begräbnisgebühren (Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)</b>	<b>Gebühr</b>

<b>4.1</b>	<b>Für eine Kindergrabstelle</b>	330 €
<b>4.2</b>	<b>Für eine Wahlgrabstelle</b>	440 €
<b>4.3</b>	<b>Für eine Urnengrabstelle</b>	180 €
<b>4.4</b>	<b>Für eine anonyme Urnengrabstelle</b>	160 €
<b>4.5</b>	<b>Für eine Rasenreihengrabstelle</b>	540 €
<b>4.6</b>	<b>Zuschläge für besondere Ereignisse</b> a. Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe b. Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag c. Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30% 20% 30 € pro angefangene 15 Minuten
<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
<b>5.1</b>	<b>Umbettung</b>	Tatsächlicher Aufwand
<b>5.2</b>	<b>Einebnen von Grabstellen</b> Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung	Tatsächlicher Aufwand
<b>5.3</b>	<b>Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle</b> a. Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle b. Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	35 € 40,75 €
<b>5.4</b>	<b>Grabmalgenehmigung</b> Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführenden Standsicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger	40,75 €

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 03.02.2026

Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen gemäß § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kirchgellersen vom 28.01.2026 widme ich den Weg „Fehrenkamp“ (Gemarkung Kirchgellersen, Flur 1, Flurstück 275/1; siehe Planausschnitt) gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung zur Gemeindestraße. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass die unten dargestellte Fläche mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 2941, 21319 Lüneburg (Hausanschrift: Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Kirchgellersen zu richten.

Kirchgellersen, 06.02.2026

Jürgen Hövermann  
Bürgermeister



## **Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.462.800,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.025.200,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.237.500,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.513.000,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.342.500,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.568.900,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000,-- Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Reppenstedt, den 15.01.2026

Gärtner  
Gemeindedirektor

#### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 27.01.2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/52 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2026 bis zum 25.02.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 02.02.2026

Gemeinde Reppenstedt  
Gärtner  
Gemeindedirektor

## **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.877.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.993.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.301.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.992.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	148.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.281.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.470.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000,00 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.200.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.716.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 28 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro nicht überschreiten.

### **§ 7**

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 1.000.000,00 Euro für Baumaßnahmen und für 500.000,00 Euro für Beschaffungen festgesetzt.

Scharnebeck, 05.01.2026

Samtgemeinde Scharnebeck  
Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

#### **I. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Lüneburg am 19.01.2026 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 17.02.2026 bis 27.02.2026 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 16.02.2026

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.552.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.717.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.508.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.553.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 556 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

### **§ 6**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000,00 €.

Scharnebeck, 15. Januar 2026

Führinger  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 04.02.2026 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 98 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.02.2026 bis zum 25.02.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 04.02.2026

Führinger  
Bürgermeister

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

#### Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.50hertz.com/SuedOstLinkplus](http://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus).

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

#### Voruntersuchungen

##### Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Februar 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

##### Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/ Rundmälern (bis September 2026)
- Biotypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

#### Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorausbankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

#### **Ansprechpartner für Ihre Fragen**

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926, E-Mail: [yasmin.krohm\\_ext@50hertz.com](mailto:yasmin.krohm_ext@50hertz.com) oder Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698, E-Mail: [jasmin.barwig\\_ext@50hertz.com](mailto:jasmin.barwig_ext@50hertz.com)

#### **Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten**

##### **Zeitraum der Voruntersuchungen**

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 10.03.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

##### **Flurstücksliste**

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bohnenburg	13	27/1, 28, 7, 8, 9
Bohnenburg	11	32, 39
Tripkau	12	14, 15, 16, 17
Tripkau	15	16, 17
Tripkau	14	25/1